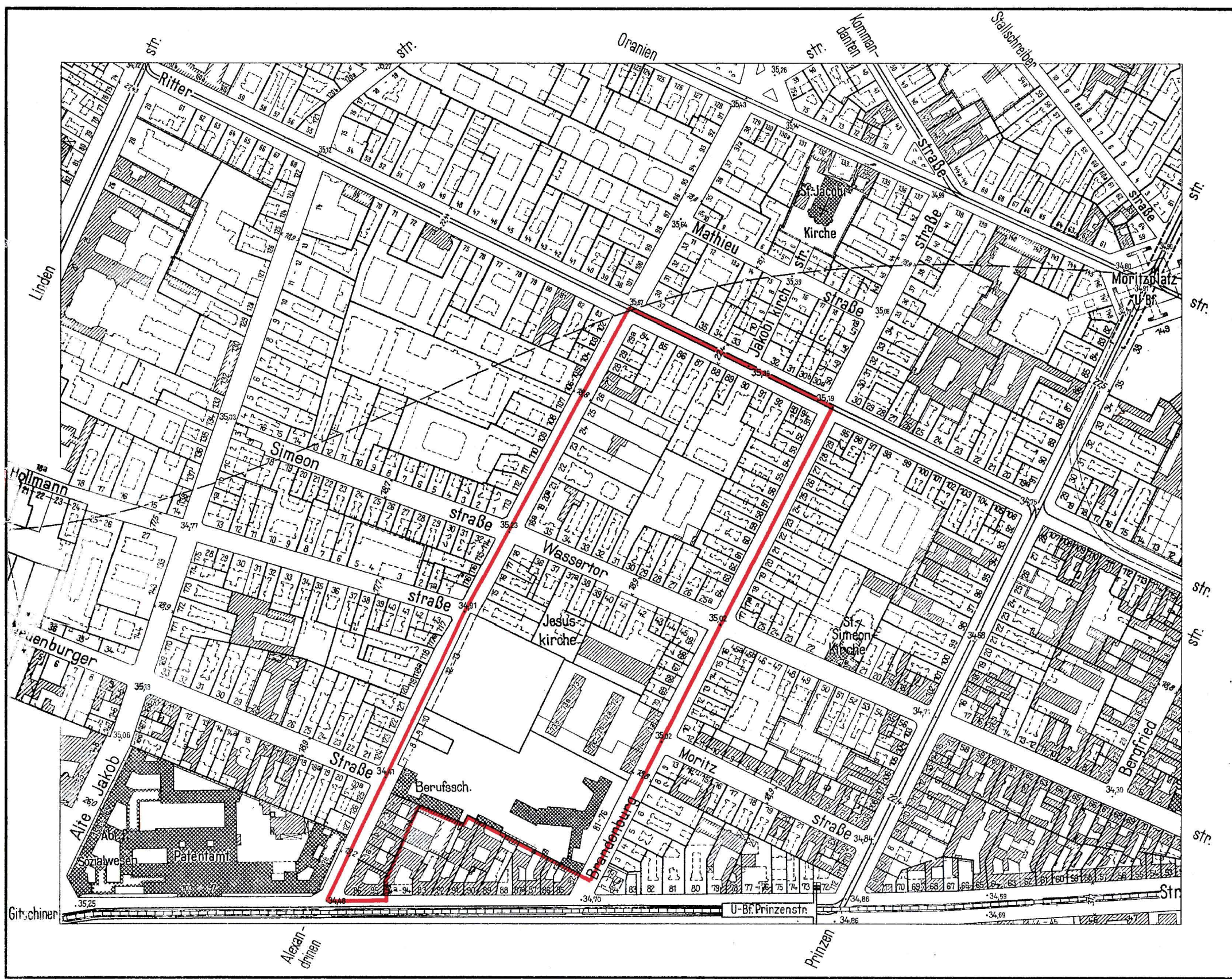




Übersichtskarte 1:4000

Planergänzungsbestimmungen

- Die mit A, B, C, D, E, F, G, H, J, K und A bezeichnete Fläche wird als öffentlicher Berufs- und Grundschulstandort festgesetzt.
- Die von der Brandenburg-, ehem. Wassertor-, Alexandrinen- und Ritterstraße umschlossene Fläche wird als Sonderzweckfläche für Sportzwecke festgesetzt.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke - außer in Vorgärten - können ausnahmsweise bauliche Nebenanlagen wie Garagen, Müllhäuschen usw. für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden; Vitruven und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Die mit Schutzstreifen bezeichneten Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, der Kinderspielplätze und der Wirtschaftflächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



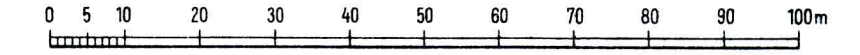
Abzeichnung

Bebauungsplan VI-44

für das Gelände zwischen

Brandenburgstraße, Gitschiner Straße,
Alexandrinenstraße und Ritterstraße
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

- | | | |
|--------------|------------|---|
| festzusetzen | aufzuheben | Baufuchtlinie |
| — | — | Straßen- u. Baufluchtlinie |
| — | — | Straßenbegrenzungslinie |
| — | — | Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie) |
| — | — | Baugrenze |
| — | — | Baugrenze (bisher Baufluchtlinie) |

Beschränkungen

- Schutzstreifen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

- Zulässigkeit wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

2. Maß der Nutzung

- Anzahl der Vollgeschosse bei Einzelfestsetzung
- | | |
|---|------------------------|
| — | öffentliche Freifläche |
| — | private Freifläche |
| — | öffentliche Grünfläche |
| — | private Grünfläche |
| — | Straßenland |
| — | Wageneinstellplatz |

B. Sonstige Eintragungen

Grenzen usw.

- | | | | |
|-----------|-----------|-------------|------------------------------|
| vorhanden | zukünftig | fortfallend | Grenze des Geltungsbereiches |
| — | — | — | Grundstücksgrenze |
| — | — | — | Eigentumsgrenze |
| — | — | — | Bordkante |
| — | — | — | Straßenbahngleise |

Gebäude (Bestand)

mit Geschöbzahl

- | | |
|---|---|
| — | Wohn- und Mischbauten |
| — | Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten |
| — | geplante Gebäude |
| — | Elektrizität |
| — | Gas |
| — | Wasser |
| — | Abwasser |

Versorgungsleitungen

Abkürzungen

- K = Kinderspielplatz
M = Fläche für Mülltonnen
W = Wageneinstellplatz

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrage:

Garbe

Bezirksstadtrat

Berlin, den 16. 11. 59

Bab

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 126 vom 2. 12. 1959 erhalten und wurde in der Zeit vom 28. 12. 1959 bis 25. 1. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 1. Februar 1960

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepell

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 24. März 1962

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 10. 4. 62 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 318 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 27. Februar 1962 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

VI-44